

Nachschlagewerk: , ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 82; 3. DV-BEG § 21

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Berufsschadensrente wegen Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit für einen vor der Entscheidung liegenden Zeitraum, in dem der Verfolgte nach der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, besteht.

BGH, Urt. v. 26. Mai 1965 - IV ZR 126/64 - OIG Stuttgart
17 Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VÖLKES

IV_ZR_126/64

URTEIL

Verkündet am

26. Mai 1965,
Ehrenberger,
Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das
Justizministerium Baden-Württemberg in S [REDACTED]-N,
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Karl Joseph H [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED] Avenua,
S [REDACTED], M [REDACTED], USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - .

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 1963 aufgehoben, soweit das beklagte Land verurteilt ist, an den Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis zum 31. Dezember 1962 eine Rente zu zahlen und soweit über die außergerichtlichen Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges entschieden ist.

Die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts Stuttgart vom 28. März 1965 wird zurückgewiesen, soweit der Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis zum 31. Dezember 1962 eine Rente verlangt.

Von den außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/6 und das beklagte Land 5/6.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1890 geborene Kläger ist jüdischer Herkunft. Er besuchte in Ulm die Oberrealschule bis zur mittleren Reife und anschließend die Handelsschule, unterzog sich dann einer kaufmännischen Lehre und war, nachdem er in Straßburg, London und Nürnberg als Kaufmann angestellt gewesen war, seit 1915 zusammen mit seinen drei Schwestern in Ulm im väterlichen Geschäft, das Kurz-, Woll- und Weißwaren führte, tätig. Am 20. März 1926 wurde im Handelsregister eingetragen, daß das Geschäft mit der Firma infolge des Todes der Inhaberin, der Mutter des Klägers, auf deren Kinder in offener Handelsgesellschaft übergegangen sei.

Seit 1933 gingen die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb infolge der gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zurück. Ende 1938 wurde die Liquidation des Unternehmens erzwungen. Der Kläger und seine Geschwister wanderten in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort fand der Kläger eine Anstellung als Buchhalter. Seit dem 1. Mai 1962 bezieht er Leistungen aus der Social Security.

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 5.005 DM zuerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht.

Der Kläger hat Klage erhoben und die Rente gewählt. Er hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Mai 1955 an eine Berufsschadensrente nach den Sätzen des gehobenen Dienstes und für die Zeit vor dem 1. November 1953 den Jahresbetrag zu zahlen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger unter Anrechnung der ihm bereits gewährten Leistungen für die Zeit vom 1. Januar 1963 an eine Rente von monatlich 359 DM und für die Zeit vor dem 1. November 1953 einen Betrag von 3.240 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat den Kläger in den mittleren Dienst eingestuft.

Gegen das Urteil haben das beklagte Land Berufung und der Kläger selbständige Anschlußberufung eingelegt.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen, während der Kläger beantragt hat, ihm für die Zeit vom 1. Mai 1955 an die Rente nach den für den mittleren Dienst geltenden Sätzen zuzuerkennen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und dahin gefaßt, daß das beklagte Land unter Abweisung der Klage im übrigen und unter Anrechnung der wegen des gleichen Schadens bereits

gewährten Leistungen verurteilt werde, dem Kläger entsprechend den Sätzen des mittleren Dienstes eine Rente für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis zum 31. Dezember 1955 von monatlich 270 DM, vom 1. Januar 1956 bis zum 31. März 1957 von monatlich 294 DM, vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1960 von monatlich 311 DM, vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1960 von monatlich 332 DM, vom 1. Januar 1961 bis zum 30. Juni 1962 von monatlich 359 DM und vom 1. Juli 1962 an von monatlich 381 DM sowie für die Zeit vor dem 1. November 1953 3.240 DM zu zahlen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, will das beklagte Land erreichen, daß die Klage abgewiesen wird, soweit dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis zum 31. Dezember 1962 eine Rente zuerkannt ist.

Der Kläger beantragt, die **Revision** zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zu entscheiden ist allein darüber, ob das Berufungsgericht dem Kläger mit Recht die Berufungsschadensrente für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis zum 31. Dezember 1962 nach den Sätzen des mittleren Dienstes zuerkannt hat.

Aus dem angefochtenen Urteil geht hervor, daß der Kläger, der am 13. April 1955 das 65. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls noch bis zum 31. Dezember 1962 berufstätig gewesen ist und in den Jahren nach 1953 ein jährliches Einkommen zwischen 5.000 und 6.000 Dollar gehabt hat. Seine Berufstätigkeit hat ihm damit bis zum Ende des Jahres 1962 ein Einkommen erbracht, das bei Umrechnung in die deutsche Währung die Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG für den mittleren Dienst auch mit dem Versorgungszuschlag erheblich überschritten hat. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist dem Kläger dennoch die Berufsschadensrente nicht erst, wie das Landgericht angenommen hat, vom 1. Januar 1963 an zuzuerkennen, sondern entsprechend seinem Antrag spätestens vom 1. Mai 1955 an. Denn, so meint das Berufungsgericht, im Hinblick auf sein vorgeschrittenes Lebensalter hätte bei einer Entscheidung über das Rentenwahlrecht in jedem einzelnen der Jahre 1955 bis 1962 die Feststellung, daß die wiedererlangte Lebensgrundlage nachhaltig sei, nicht getroffen werden können. Zu keinem Zeitpunkt hätten die Leistungen aus der Social Security, auf die der Kläger im Falle eines Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis nach der Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch gehabt habe, die nach § 83 BEG, § 22 3. DV-BEG in Verbindung mit der Anlage 5 zur 3. DV-BEG errechneten Rentenbeträge erreicht. Auch fehle jeder Anhalt dafür, daß es den schon betagten Kläger bei sorgfältiger Wirtschaftsführung möglich gewesen wäre, allein mit Hilfe seines Arbeits-einkommens seine Versorgung für Alter und Krankheit

sicherzustellen. Ihm hätte daher zu keinem Zeitpunkt zwischen dem 1. Mai 1955 und dem 1. Januar 1963 das Rentenwahlrecht abgesprochen werden können, weshalb es auch nicht gerechtfertigt sei, ihn entgelten zu lassen, daß über seinen Anspruch wegen Berufsschadens erstmals durch die Entschädigungsbehörde am 15. November 1961 entschieden worden sei. Außerdem lasse die Tatsache, daß der Kläger über das 65. Lebensjahr hinaus bis zum 72. Lebensjahr und offenbar weiterhin in abhängiger Stellung berufstätig geblieben sei, darauf schließen, daß er auf das Arbeits Einkommen noch angewiesen gewesen sei, weil er sich bis dahin eine hinreichende Versorgung für Alter und Krankheit noch nicht habe schaffen können. Zweck der Rente sei vor allem die Sicherung des Lebensunterhalts des Verfolgten für die Zukunft, in der er infolge seines Alters und wegen Krankheit keine ausreichende Lebensgrundlage mehr habe. Ihm werde nicht zugemutet, wie § 82 Satz 2 EEG deutlich mache, in den Seelen zu sterben. Ebensowenig wie der Kläger von der Versorgung ausgeschlossen werden könne, weil er ungeachtet seiner Betagtheit auch weiter noch berufstätig gewesen sei, könne er aus diesem Grunde der Rente für den Zeitraum von der Vollendung des 65. Lebensjahres an bis zum Zeitpunkt der Entscheidung verlustig gehen. Denn er könne nicht schlechter gestellt werden, als er stehen würde, wenn er bereits im Alter von 65 Jahren seine Erwerbstätigkeit aufgeben hätte. Auch könne nicht unbeachtet bleiben, daß im Falle einer früheren Entscheidung über den Rentenanspruch die Fortsetzung einer unzumutbaren

Erwerbstätigkeit nach der Zuerkennung der Rente ohne Einfluß auf ihre Weiterleistung gewesen wäre. Was der Kläger sich durch die ihm wegen seines Alters nicht mehr zumutbare Fortsetzung seiner Tätigkeit als angestellter Buchhalter zusätzlich erworben habe und sich u.U. sogar habe erwerben müssen, um überhaupt leben zu können, solle ihm verbleiben und nicht dadurch wieder ganz oder teilweise genommen werden, daß der Rentenbeginn hinausgeschoben werde.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind begründet.

In dem Urteil vom 16. Dezember 1964 (RzW 1965, 233 Nr. 30), das an die Gedankengänge des Senatsurteils RzW 1961, 503 Nr. 19 anschließt, hat der Senat ausgeführt, bei der nach § 82 EEG erforderlichen Prüfung, seit wann eine Versorgungsbedürftigkeit des Verfolgten bestehe, seien die Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung darstellten. Wenn die Versorgung, die der Verfolgte seit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit erhalte, so hoch sei, daß durch sie seine nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsprozeß herabgesetzten Bedürfnisse befriedigt würden, und wenn sein Einkommen in den vorhergehenden Jahren, in denen er noch gearbeitet habe, so hoch gewesen sei, daß seine damaligen höheren Bedürfnisse dadurch hätten gedeckt werden können, so komme es nicht darauf an, daß diesem Einkommen die Nachhaltigkeit gefehlt habe. Das Fehlen der Nachhaltigkeit wegen des seinerzeit bevorstehenden

Erwerbstätigkeit nach der Zuerkennung der Rente ohne Einfluß auf ihre Weiterleistung gewesen wäre. Was der Kläger sich durch die ihm wegen seines Alters nicht mehr zumutbare Fortsetzung seiner Tätigkeit als angestellter Buchhalter zusätzlich erworben habe und sich u.U. sogar habe erwerben müssen, um überhaupt leben zu können, solle ihm verbleiben und nicht dadurch wieder ganz oder teilweise genommen werden, daß der Rentenbeginn hinausgeschoben werde.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind begründet.

In dem Urteil vom 16. Dezember 1964 (RzW 1965, 233 Nr. 30), das an die Gedankengänge des Senatsurteils RzW 1961, 503 Nr. 19 anschließt, hat der Senat ausgeführt, bei der nach § 82 BEG erforderlichen Prüfung, seit wann eine Versorgungsbedürftigkeit des Verfolgten bestehe, seien die Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung darstellten. Wenn die Versorgung, die der Verfolgte seit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit erhalte, so hoch sei, daß durch sie seine nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsprozeß herabgesetzten Bedürfnisse befriedigt würden, und wenn sein Einkommen in den vorhergehenden Jahren, in denen er noch gearbeitet habe, so hoch gewesen sei, daß seine damaligen höheren Bedürfnisse dadurch hätten gedeckt werden können, so komme es nicht darauf an, daß diesem Einkommen die Nachhaltigkeit gefehlt habe. Das Fehlen der Nachhaltigkeit wegen des seinerzeit bevorstehenden

altersbedingten Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit werde dann dadurch ausgeglichen, daß der Verfolgte von der Aufgabe der Erwerbstätigkeit an eine ausreichende Altersversorgung erhalte.

Es ist mithin erheblich, daß der Kläger zusätzlich zu der Rente aus der Social Security vom 1. Januar 1963 an die nach § 83 Abs. 1 PEG, § 22 3. DV-PEG in Verbindung mit der Anlage 5 zur 3. DV-PEG errechnete Rente bezieht, die nach § 21 Abs. 4 3. DV-BEG als ausreichende Versorgung gilt. Da er, solange er berufstätig war, ein erhebliches, die maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-PEG weit übersteigendes Einkommen hatte, sind auch keine hinreichend nennenswerten Punkte dafür hervorgetreten, daß er in der Zeit seiner in den Vereinigten Staaten ausgeübten Berufstätigkeit den nach der Auswanderung bestehenden Nachholbedarf vor der Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit nicht mehr befriedigen konnte. Daß in der Zeit vor dem 1. Januar 1963 ein Versorgungsbedürfnis bestand, zu dessen Befriedigung die Rente bestimmt ist, kann nicht anerkannt werden.

Dabei ist es nicht entscheidend, daß dem Kläger, wenn die Entscheidung über das Rentenrecht in der Zeit zwischen dem 1. Mai 1955 und dem 31. Dezember 1962 ergangen wäre, die Rente möglicherweise vom Zeitpunkt der Entscheidung an, also für einen vor dem 1. Januar 1963 liegenden Zeitraum, zuzusprechen gewesen wäre. Nach § 82 PEG müssen die Voraussetzungen des

altersbedingten Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit werde dann dadurch ausgeglichen, daß der Verfolgte von der Aufgabe der Erwerbstätigkeit an eine ausreichende Altersversorgung erhalte.

Es ist mithin erheblich, daß der Kläger zusätzlich zu der Rente aus der Social Security vom 1. Januar 1963 an die nach § 83 Abs. 1 PEG, § 22 3. DV-PEG in Verbindung mit der Anlage 5 zur 3. DV-PEG errechnete Rente bezieht, die nach § 21 Abs. 4 3. DV-BEG als ausreichende Versorgung gilt. Da er, solange er berufstätig war, ein erhebliches, die maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-PEG weit übersteigendes Einkommen hatte, sind auch keine hinreichend nennenswerten Anhaltspunkte dafür hervorgetreten, daß er in der Zeit seiner in den Vereinigten Staaten ausgeübten Berufstätigkeit den nach der Auswanderung bestehenden Nachholbedarf vor der Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit nicht mehr befriedigen konnte. Daß in der Zeit vor dem 1. Januar 1963 ein Versorgungsbedürfnis bestand, zu dessen Befriedigung die Rente bestimmt ist, kann nicht anerkannt werden.

Dabei ist es nicht entscheidend, daß dem Kläger, wenn die Entscheidung über das Rentenrecht in der Zeit zwischen dem 1. Mai 1955 und dem 31. Dezember 1962 ergangen wäre, die Rente möglicherweise vom Zeitpunkt der Entscheidung an, also für einen vor dem 1. Januar 1963 liegenden Zeitraum, zuzusprechen gewesen wäre. Nach § 82 PEG müssen die Voraussetzungen des

Rentenwahlrechts im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sein. Das Versorgungsbedürfnis ist aus der Sicht dieses Zeitpunktes zu beurteilen. Wenn das Gesetz damit auf einen im voraus nicht eindeutig bestimmbar und vom Verlauf des Verfahrens und manchen ungewissen Umständen abhängigen Zeitpunkt abstellt, so nimmt es damit in Kauf, daß die Entscheidung je nach dem Zeitpunkt, an dem sie erfolgt, unterschiedlich ausfallen kann. Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) wird nicht dadurch verletzt, daß das Bestehen des Rentenrechts und dessen Umfang sich danach richtet, wie die Sachlage am Tag der Entscheidung zu beurteilen ist. Die Wahl dieses Zeitpunktes durch den Gesetzgeber ist nicht willkürlich, sondern durchaus sachgemäß getroffen (vgl. BT-Drucksache Nr. 1949 der 2. Wahlperiode S. 140 f. zu § 33).

Der Senat knüpft mit dieser Rechtsprechung an seine Entscheidungen an, in denen ausgeführt ist, daß der Rentenanspruch erst von dem Zeitpunkt an bestehe, in dem die Versorgungsbedürftigkeit im Sinne des § 82 BEG eingetreten sei, und in denen er als Begründung dafür angegeben hat, daß es eine in sich widerspruchsvolle Regelung wäre, falls die Versorgungsleistungen auch für solche Zeiträume nachzuzahlen wären, in denen die Voraussetzungen des § 82 BEG noch nicht gegeben gewesen seien und dem Verfolgten das Rentenrecht hätte abgesprochen werden müssen, wenn damals darüber zu entscheiden gewesen wäre (Urteile RZW 1959, 324 Nr. 26, 1961, 458 Nr. 25). Es ist eine folgerichtige Weiterentwicklung der in diesen Urteilen

dargelegten Grundsätze, wenn bei der Prüfung der Versorgungsbedürftigkeit für die zurückliegende Zeit nicht nur darauf abgestellt wird, ob damals dem Verfolgten das Rentenrecht hätte versagt werden müssen, sondern auch berücksichtigt wird, daß vom Zeitpunkt der Entscheidung an die Versorgung durch die Berufsschadensrente gesichert ist und es demnach zwar für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit auf die Nachhaltigkeit des erzielten Einkommens ankommt.

Nach der Rechtsprechung des Senats kann einem Verfolgten, der eine seine Kräfte im Grunde übersteigende Erwerbstätigkeit über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus auf eine noch nicht abzehbare Zeit nur deshalb ausübt, weil seine wirtschaftliche Lage ihn dazu zwingt, die Rente nicht im Hinblick darauf versagt werden, daß er sich tatsächlich durch die von ihm ausgeübte Erwerbstätigkeit doch noch eine ausreichende Lebensgrundlage zu verschaffen vermag; das Rentenrecht soll es dem Verfolgten vielmehr ermöglichen, im Alter von einem ihm nicht mehr zuzumutenden Erwerbstätigkeit abzusehen (§ 82 Satz 2 PEG; Urteil RZW 1961, 400 Nr. 33). Daraus kann aber nicht die Folgerung gezogen werden, daß ihm stets auch für die Zeit nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, in der er tatsächlich noch gearbeitet und daraus ein hinreichendes Einkommen bezogen hat, rückwirkend die Rente zuzusprechen sei. Es handelt sich nicht darum, daß dem Verfolgten entgegen dem § 82 Satz 2 PEG zugemutet wird, über seine Kräfte hinaus noch in hohem

Alter zu arbeiten; maßgebend ist vielmehr, ob so, wie er sein Leben gestaltet hat, tatsächlich ein Versorgungsbedürfnis bestanden hat. Darauf kommt es nach dem Gesetz entscheidend an. Die gesetzliche Regelung ist, anders als nach § 94 BEG, § 33 Abs. 4 3. DV-BEG bei der Rente der aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Verfolgten, nicht so, daß die Rente immer von der Vollendung des 65. Lebensjahres an zu zahlen ist, sondern sie geht dahin, daß die Rente von dem Zeitpunkt an, in dem das Versorgungsbedürfnis eingetreten ist, geleistet wird.

Das Versorgungsbedürfnis ist für die zurückliegende Zeit trotz eines damals erzielten ausreichenden Einkommens dann anzunehmen, wenn der Verfolgte durch seine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit seine Kräfte in einem Maße überfordert hatte, daß er sich gerade dadurch erhebliche gesundheitliche Schäden zugezogen hat. Hätte der Gesundheitszustand des Verfolgten an sich die Aufgabe der Erwerbstätigkeit verlangt, hat der Verfolgte jedoch trotzdem, weil seine wirtschaftliche Lage ihn dazu zwang, weitergearbeitet und dadurch Raubbau an seiner Gesundheit getrieben, so ist es billig und angemessen, für diese Zeit unabhängig von dem erzielten Einkommen rückwirkend das Versorgungsbedürfnis zu bejahen und die Rente zuzuerkennen (Urteil des Senats RzW 1965, 233 Nr. 30). Das trifft aber auf den Kläger nicht zu. Er hat zwar auf seine gesundheitlichen Beschwerden, deren ungeachtet er seine Erwerbstätigkeit fortsetzte, hingewiesen, jedoch nicht geltend gemacht, daß die

von ihm ausgeübte Tätigkeit als Buchhalter seine Leiden hervorgerufen oder wesentlich verschlimmert habe. Auch unter dem angeführten Gesichtspunkt hat er deshalb für die Zeit, in der seine Erwerbstätigkeit ihm ein hinreichendes Einkommen erbrachte, keinen Anspruch auf die Rente.

Es kann ferner sein, daß durch ein nach der Vollendung des 65. Lebensjahres erzielltes Einkommen, das die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG gerade erreicht oder nur gering überschreitet, wegen der erhöhten Bedürfnisse, die bei einem in diesem Alter noch arbeitenden Menschen bestehen, die ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 82 Satz 1 BEG noch nicht gewährleistet und dann bereits für diese Zeit die Rente zuzuerkennen ist. Auch so liegt es aber bei dem Kläger, der von 1955 bis 1962 ein vergleichsweise hohes Einkommen bezog und damit erhöhte Bedürfnisse befriedigen konnte, nicht.

Die Regelungen, nach denen bei den Ansprüchen wegen Lebensschadens und wegen Gesundheitsschadens die Bemessung des Hundertsatzes durch eigenen Arbeitsverdienst aus einer unzumutbaren, insbesondere im Alter ausgeübten Tätigkeit nicht beeinflußt wird (§ 13 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 1. DV-BEG, § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 2. DV-BEG), lassen sich nicht hierher übertragen. Auch die Grundsätze der Entscheidung des Senats, nach denen es einem Anspruch wegen Schadens an Leben nicht entgegensteht, daß der Hinterbliebene wegen seiner Notlage unter

Schädigung seiner Gesundheit gearbeitet und dadurch ein Einkommen erzielt hat (Urteil RzW 1963, 309 Nr. 9), sind nicht anwendbar. Von dem Verfolgten wird nicht erwartet, daß er über das 65. Lebensjahr hinaus berufstätig ist, und er erhält deshalb regelmäßig die Berufsschadensrente, wenn er im Zeitpunkt der Entscheidung dieses Alter erreicht und anderweitig keine hinreichende Versorgung erlangt hat und sie sich bei pflichtgemäßer Wirtschaftsführung auch nicht hätte verschaffen können. Doch kann er für die Zeit, in der er noch nach der Vollendung des 65. Lebensjahres gearbeitet und sich sein Auskommen verschafft hat, ohne daß er mit dieser Tätigkeit seine Gesundheit geschädigt hat, nicht nachträglich eine Versorgungsrente erhalten.

Das Berufungsurteil muß deshalb aufgehoben werden, soweit das beklagte Land verurteilt ist, an den Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis zum 31. Dezember 1962 eine Rente zu zahlen. In diesem Umfang ist die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts, das die Klage insoweit abgewiesen hat, zurückzuweisen. Die Anschlußberufung des Klägers ist damit im wesentlichen erfolglos, und die ihr stattgebende Entscheidung des Berufungsgerichts hat nur insofern Bestand, als es bei der durch die Verordnung vom 7. August 1963 eingeführten Rentenerhöhung bleibt.

Aufzuheben ist ferner die Entscheidung des Berufungsgerichts über die außergerichtlichen Kosten

des ersten und des zweiten Rechtszugs. Über die Kosten des Rechtsstreits ist einheitlich nach § 209 Abs. 1 BEG, § 91 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 1 ZPO zu entscheiden. Von den außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge sind unter Berücksichtigung des Umfangs des Obsiegens und des Unterliegens jeder Partei dem Kläger 1/6 und dem beklagten Land 5/6 aufzuerlegen, wie es schon in dem Urteil des Landgerichts für die außergerichtlichen Kosten des ersten Rechtszuges geschehen ist.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszuges frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher	Johannsen	Wüstenberg
Maaß	Wilden	